VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

› POSITIONSPAPIER

Vereinfachung und Entbürokratisierung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Berlin, 26.10.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. Zahlen Daten Fakten 2025
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.
Unsere Positionen: https://www.vku.de/vku-positionen/

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Inhalt

Positionen des VKU in Kürze 3
1. Ausgangslage 4
2. Leitprinzipien für Vereinfachung 6
3. Handlungsempfehlungen 6
3.1 Antragsstellung vereinfachen und vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen 6
3.2 Verwendungsnachweise vereinfachen 9
3.2.1 Dokumentationspflichten 9
3.2.2 Wirtschaftsprüfertestate anerkennen, Doppelprüfungen vermeiden 9
3.2.3 Prüfkaskaden bei konzerninternen Beauftragungen vermeiden 10
3.2.4 Aufbereitung von internen Personalkosten vereinfachen und datenschutzkonform ausgestalten 11
3.3 Projektänderungen einfach und förderunschädlich zulassen 11
3.4 Klare Zuständigkeiten und eine transparente Digital-Kommunikation 12
3.5 Förder- und Finanzierungs- und Bewilligungszeiträume flexibel handhaben 15
3.6 Zusätzlicher Abschlussbericht Planungsleistungen 17
3.7 Antragsverfahren bei Contracting vereinfachen und transparent regeln 17
3.8 Merkblattänderungen transparent machen und Anforderungen klarstellen 19
3.9 „Once-only“-Prinzip in der Antragsstellung umsetzen: Anforderungen konkretisieren und doppelte Nachweisführung vermeiden 20
3.10 Folgebeauftragungen und Vergabe mit Auftragnehmerbindung 22
3.11 Modul-4-Förderung vereinfachen und flexibilisieren 23
3.12 Beantragung von Hausanschlüssen vereinfachen 24
3.13 Anrechenbarkeit von Wärmequellen zwischen WPG und BEW harmonisieren 25
3.14 Investitions- und Fördermittelsicherheit bei Großprojekten 26
3.15 Gleichstellung hydrothermaler und petrothermaler Geothermiesysteme 28
4. Fazit 30
Anlage 1: Vorlage für eine vereinfachte Projektbeschreibung 31
Anlage 2: Vorlage für einen vereinfachten Abschlussbericht Planungsleistungen 33

Positionen des VKU in Kürze

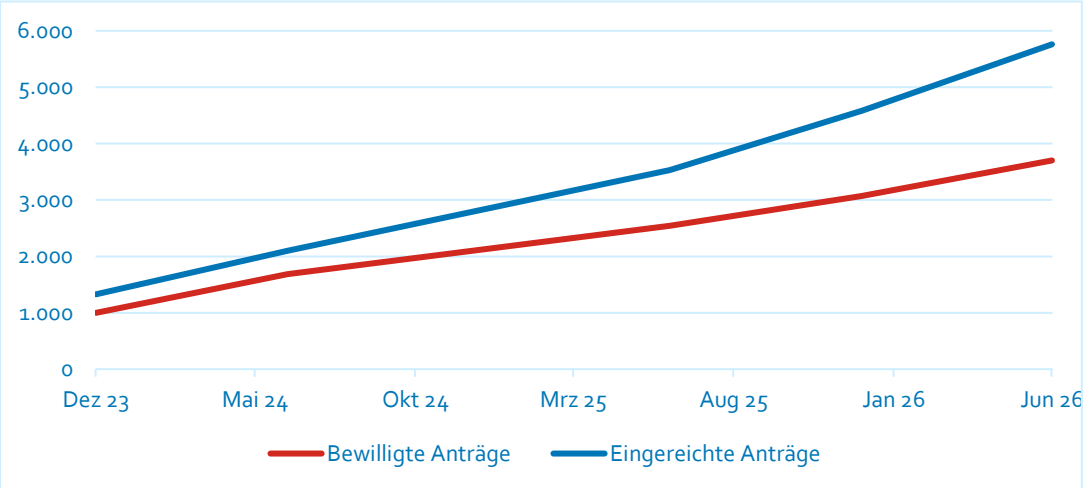
- Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist ein **unverzichtbares Instrument** für den Aus- und Neubau sowie die Dekarbonisierung von Wärmenetzen. Ihre Wirkungsweise wird jedoch durch lange Bearbeitungszeiten, umfangreiche Nachweispflichten und teilweise unklare Anforderungen eingeschränkt. Verzögerte Bewilligungen erschweren die Projektplanung, verteuern Investitionen und bremsen die Umsetzung der vorliegenden Wärmepläne.
- Neben einer **gesetzlichen Verankerung** und einer **dauerhaft auskömmlichen Finanzierung** der BEW sollte die Förderpraxis zum Nutzen sowohl von BMWE/BAFA als auch der antragsstellenden Unternehmen spürbar vereinfacht werden.
- Ein zentraler Ansatzpunkt ist die **Vereinfachung der Antragstellung**: Standardisierte Projekt- und Maßnahmensteckbriefe sowie eindeutige Anforderungen sollten umfangreiche Beschreibungen ersetzen. Antragsteller sollten zudem unmittelbar nach Antragstellung auf eigenes Risiko mit der Umsetzung beginnen dürfen. Bei anschließender Bewilligung sollten die ab Antragstellung entstandenen förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden können.
- Auch die **Nachweisführung** sollte verhältnismäßiger gestaltet werden: Doppelte Dokumentationen und redundante Abschlussberichte sind zu vermeiden, **testierte Unterlagen stärker anzuerkennen** und **vertiefte Prüfungen auf begründete Fälle und Stichproben** zu konzentrieren. Standardisierte Ansätze, bspw. für interne Personalkosten und vereinfachte Vergaben bei sachlich begründeter Auftragnehmerbindung, können den Aufwand zusätzlich reduzieren.
- Die Förderverfahren müssen außerdem stärker an der Realität mehrjähriger Infrastrukturprojekte ausgerichtet werden. **Förderunschädliche Änderungen sollten durch eine einfache Anzeige möglich sein**. Finanzierungs- und Bewilligungszeiträume sind flexibler zu gestalten; Zeitpläne, Genehmigungsübersichten und Prognosen zu Hausanschlüssen müssen dem tatsächlichen Planungsstand entsprechen.
- Mehr **Transparenz und verbindliche Zuständigkeiten** sind weitere Voraussetzungen für schnellere Verfahren. Ein **zentrales digitales Förderportal** sollte Unternehmensdaten, Anträge, Kommunikation und Bearbeitungsstände bündeln und auch laufende Anträge aufnehmen. Feste Ansprechpersonen mit Vertretung sichern Kontinuität. Änderungen an Merkblättern müssen durch nachvollziehbare Gegenüberstellungen, eindeutige Übergangsregelungen und die antragsbezogene Angabe der maßgeblichen Version transparent werden.
- Insgesamt sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen Unternehmen und BMWE/BAFA entlasten, die Planungssicherheit erhöhen und Investitionen beschleunigen – bei unveränderten Anforderungen an Förderziele und einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

1. Ausgangslage

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze erfordert in den kommenden Jahren Investitionen in Milliardenhöhe. Erzeugungsstrukturen müssen vollständig auf erneuerbare und klimaneutrale Wärme umgestellt und die Netze entsprechend der kommunalen Wärmeplanung erheblich aus- und neugebaut werden. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist dafür unverzichtbar: Ihre Investitions- und Betriebskostenzuschüsse schaffen erst die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der erforderlichen Projekte.

Entsprechend hoch ist die Nachfrage nach der Förderung. Seit dem Programmstart im September 2022 gingen bis Juni 2026 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mehr als 5.760 Förderanträge ein. Der Erfolg des Programms wird jedoch zunehmend zu einem Problem seiner operativen Umsetzung: Dem VKU werden aus seiner Mitgliedschaft Bearbeitungsdauern von Modul-2-Anträgen von bis zu über 12 Monaten berichtet. Diese Berichte decken sich mit den offiziellen Statistiken: So ist die Lücke zwischen eingereichten und bewilligten Anträgen in den letzten Monaten kontinuierlich angestiegen (vgl. Abbildung 1). Der Antragsstau nimmt damit zu (statt ab) – und mit ihm das Risiko weiterer Verzögerungen.

Abbildung 1: Eingereichte und bewilligte BEW-Förderanträge



Quelle: BEW in Warteschleife: Wärmenetz-Förderung in 5 Grafiken

Die langen Bearbeitungszeiten werden zunehmend zum Investitionshemmnis. Denn grundsätzlich dürfen verbindliche Liefer- und Leistungsverträge für beantragte Leistungen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids geschlossen werden; Ausnahmen bestehen nur in sehr wenigen begründeten Einzelfällen.

Liegen zwischen Antragstellung und Bewilligung zwölf Monate oder mehr, können bereits ausgeschriebene Leistungen über Monate nicht verbindlich beauftragt werden. Angebote laufen aus, Preise und Kapazitäten müssen neu verhandelt und Vergaben gegebenenfalls wiederholt werden. Investitionen, die energie-, klima- und industriepolitisch ausdrücklich gewollt sind, werden so durch das Förderverfahren selbst verzögert – im ungünstigsten Fall sogar verhindert. Das Erreichen der gesetzlichen Mindestvorgabe von 30 Prozent EE/Abwärme bis 2030 wird dadurch – auch vor dem Hintergrund von langen Liefer- und Bauzeiten gefährdet.

Eine wesentliche Ursache liegt in der Komplexität des Förderverfahrens. Modul-2-Anträge einschließlich der erforderlichen Nachweise und Anlagen können einen Umfang von deutlich über 100 Seiten erreichen und verursachen sowohl bei den Unternehmen als auch beim BAFA erheblichen Prüf- und Bearbeitungsaufwand. Das Problem dürfte sich weiter verschärfen: Mit der Umsetzung der Transformations- und Wärmepläne treten zunehmend weitere Wärmenetzbetreiber in die investive und besonders antragsintensive Förderung ein. Ohne strukturelle Vereinfachungen droht der Antragsstau daher weiter anzuwachsen. Zusätzliche Bearbeitungskapazitäten allein lösen dieses Problem nicht. Zwar hat das BAFA zuletzt einen Dienstleistungsauftrag über rund 11 Mio. Euro zur Unterstützung der Antragsbearbeitung vergeben. Die strukturellen Ursachen bleiben jedoch bestehen: komplexe Nachweisanforderungen, geringe Standardisierung und entsprechend hoher Prüfaufwand.

Aus Sicht des VKU muss deshalb nicht nur die Bearbeitung der Anträge beschleunigt, sondern das Förderverfahren selbst vereinfacht werden. Damit soll die Abwicklungsproblematik eines erfolgreichen Wärmewende-Förderprogrammes entschärft werden. Die folgenden Vorschläge zeigen konkrete und auch kurzfristig umsetzbare Möglichkeiten auf, den Aufwand für die Erstellung und Prüfung von BEW-Förderanträgen zu reduzieren und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Investitionen können dadurch schneller in die Umsetzung gebracht werden, und zwar ohne das Förder- und Kontrollniveau der BEW abzusenken.

Darüber hinaus sollte die BEW – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart – gesetzlich verankert und langfristig auskömmlich finanziert werden. Der Aus- und Umbau der Wärmenetze erfordert erhebliche Investitionen mit langen Planungs-, Bau- und Refinanzierungszeiträumen. Kommunale Unternehmen brauchen deshalb einen verlässlichen Förderrahmen über einzelne Haushaltsjahre hinaus. Eine gesetzliche Grundlage sollte die zentralen Förderbedingungen und eine langfristige Finanzierung absichern. Dies stärkt die Investitionssicherheit, erleichtert die Finanzierung der Projekte und ermöglicht die Umsetzung der (kommunalen) Wärmeplanung. In der Fortschreibung der Förderung sind auch (reine) (Fern-)Kälteprojekte - mit einem gegenüber von Wärmenetzen vergleichbaren ökologischen Mehrwert – zu berücksichtigen.

2. Leitprinzipien für Vereinfachung

- Zielerreichung statt Detailtiefe
- Angemessenheit von Nachweisen
- Planungssicherheit für Investitionen
- Standardisierung wiederkehrender Sachverhalte
- Entlastung von Antragstellern und Verwaltung
- Verbindlichkeit und Sicherheit in der Förderung

3. Handlungsempfehlungen

3.1 Antragsstellung vereinfachen und vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen

Problem: Antragssteller müssen für die BEW-Module 2 und 3 umfangreiche Projektbeschreibungen mit technischen Planungsunterlagen, detaillierten Kostenberechnungen, Personalkosten und detaillierten Zeitplänen einreichen. Dabei wird verkannt, dass die Antragsteller die Investitionskosten zum überwiegenden Anteil (z. B. 60 % der Investitionskosten in den Modulen 2 und 3) tragen und die Dimensionierung von Anlagen, die Länge und Verläufe von Trassen immer kostenoptimierend geplant werden.

Zugleich können zwischen Antragstellung und Bewilligung mehrere (aktuell zwischen 6 und 12) Monate vergehen. Weil Leistungen erst ab Erhalt des Bewilligungsbescheides gefördert werden, riskiert ein Antragssteller, der in dieser Zeit bereits Leistungen beauftragt und durchführen lässt, dass die Ausgaben nicht gefördert werden. Die Folge sind förderbedingte Stillstandzeiten: Planungs- und Bauleistungen können nicht nahtlos fortgesetzt werden, Angebote laufen aus und bereits eingeplante Kapazitäten gehen verloren. Die ungewisse Wartezeit bedingt außerdem, dass Folgeaufträge praktisch auf unbestimmte Zeit pausiert werden müssen. Dies führt zu weiteren Verzögerungen, da nach der Ausstellung eines Bewilligungsbescheids erst wieder auf die nächste kapazitive Lücke bei Subunternehmen gewartet werden muss.

Dadurch steigen die Projektkosten, Vergaben müssen gegebenenfalls wiederholt werden und Bauzeitfenster werden verpasst. Wärmenetzausbau, Kundenanschlüsse und Emissionsminderungen verzögern sich.

Beispiel: Projekte wie die Errichtung einer Klarwasserwärmepumpe oder der Bau eines Wärmenetzes weisen häufig vergleichbare technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf. Dennoch muss für jedes einzelne Projekt ein umfangreicher Förderantrag gestellt werden.

Neben einem wiederkehrenden Antragsaufwand verzögert das Verbot, Maßnahmen vorzeitig zu beginnen, die Projektumsetzung erheblich. Dies zeigt sich bspw. bei der Errichtung einer Großwärmepumpe:

Es wird für die Errichtung einer Wärmepumpe ein Modul-2-Antrag gestellt. Die Ausschreibung der Planungsleistung erfolgte bereits während des Modul 1, jedoch stufenweise (zunächst nur bis zur LP 4). Der Planer könnte sofort mit der Planung der LP 5 fortfahren. Jedoch würde die Planung der LP 5 ggf. sogar LP 6 und LP 7 nicht gefördert, solange der ZWB für das Modul 2 nicht vorliegt. Alternativ wäre die aufschiebende Wirkung, die den Planer so lange handlungsunfähig macht, bis der ZWB vorliegt. Das Projekt verzögert sich also um bis zu einem Jahr oder wird teurer, da die Förderung für Planungsleistungen (LP 5-7) „verloren“ geht.

Handlungsempfehlung: Aufwendige Projektbeschreibungen und Planungsunterlagen, welche in den Modulen 2 und 3 im Rahmen der Antragsstellung gefordert werden, sollten durch eine vereinfachte Projektbeschreibung nach Vorbild von **Anlage 1** ersetzt werden.

Mit dem Tag der Einreichung (mit Häkchen im digitalen Antragstellungsprozess) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers möglich. Wird die Maßnahme später bewilligt, sollen jedoch förderfähige Leistungen und Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt werden können.

Um das Risiko, dass die zu beantragende Maßnahme bzw. Maßnahmen nicht förderwürdig ist bzw. sind, möglichst gering zu halten, stellt das BAFA “Förderfähigkeits-Checklisten” für die unterschiedlichen Maßnahmen (Großwärmepumpen, Solar- und Geothermie, Biomasse-Anlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher, ...) bereit. Anhand eindeutiger Kriterien können Antragsteller vor Antragstellung selbst prüfen, ob die geplante Maßnahme die wesentlichen technischen und förderrechtlichen Voraussetzungen der BEW erfüllt. Die Checklisten bilden die Anforderungen der Förderrichtlinie und der technischen Merkblätter vollständig und verständlich ab. Für Zwischen- und Verwendungsnachweise sollten ebenfalls Checklisten bereitgestellt werden.

Bestenfalls – und digital durchaus darstellbar – sollte die Antragsstellung eine automatisierte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung enthalten.

Die im Formular eingegebenen Angaben und Werte könnten unmittelbar anhand der BEW-Anforderungen geprüft werden. Der Antragsteller erhielte so bereits vor dem Absenden einen Hinweis, ob der Antrag vollständig und in sich plausibel und damit grundsätzlich förderfähig erscheint.

Damit wird das Risiko weiter reduziert, dass ein Antragsteller nach Antragstellung auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnt und später festgestellt wird, dass die Maßnahme grundsätzlich nicht förderfähig ist. In besonderen "Risikofällen", z. B. ungeklärte Grundstücksverhältnisse, kann von dem Grundsatz des vorzeitigen Maßnahmenbeginns abgewichen werden.

Ablauf:
Selbstprüfung durch Antragsteller anhand BAFA-Checklisten
↓
Vereinfachte digitale Antragstellung nach Vorbild Anlage 1
↓
Bestätigung der Angabe und Risikoübernahme per Häkchen
↓
Automatische Eingangsbestätigung und sofortiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko
↓
BAFA-Prüfung und ggfs. gezielte Nachforderung einzelner Unterlagen
↓
Zuwendungsbescheid
↓
Weitere Projektumsetzung
↓
Vereinfachter Verwendungsnachweis (s. u.)

Nutzen: Standardisierte Unterlagen reduzieren Aufwand bei der Prüfung und der Erstellung von Förderanträgen. Bei einer unveränderten Förderambition kann die Prüfungsdauer der Anträge reduziert werden.

Eine bis zum Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkende Fördermittelzusage würde die Verzögerung im Projekt reduzieren und dabei einen vollumfänglichen Erhalt der Förderung ermöglichen. Dadurch werden die aktuell langen Bearbeitungszeiten der Anträge relativiert.

Adressaten: VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO sieht zwar grundsätzlich vor, dass Zuwendungen nur für noch nicht begonnene Vorhaben bewilligt werden. Sie eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen zuzulassen.

Für die BEW sollte hiervon Gebrauch gemacht und ein Maßnahmenbeginn unmittelbar nach vollständiger Antragstellung auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Antragstellers ermöglicht werden. Das BMWE hat in Abstimmung mit dem BMF einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Das BAFA sollte das beschriebene Antragsverfahren mit den vereinfachten Unterlagen sowie den Checklisten übernehmen.

3.2 Verwendungsnachweise vereinfachen

3.2.1 Dokumentationspflichten

Problem: Bei der BEW bestehen umfangreiche Nachweis- und Aufbewahrungsanforderungen. Informationen und Unterlagen, die bereits in den revisionssicheren Systemen der Unternehmen vorhanden sind, müssen für Förderzwecke teilweise erneut aufbereitet, an das BAFA übermittelt und parallel vorgehalten werden: Aktuell erfolgt die jährliche Einreichung der Verwendungsnachweise nach einem Förderjahr. Anders als die Dokumente für die Vergabe sind diese nicht nur auf Anforderung bereitzustellen, sondern grundsätzlich zu Verfügung zu stellen. Dies führt zu doppelten Strukturen, da die unternehmenseigenen Vorhaltepflichten von 10 Jahren zusätzlich zu erfüllen sind (Vorgabe Bundesrechnungshof/Überprüfungszeiträume).

Beispiel: Rechnungen werden somit mehrfach gespeichert und müssen in unterschiedlichen Detailgraden und revisionssicheren Ablageorten bei Behörde und Unternehmen verwahrt werden.

Handlungsempfehlung: Nachkontrolle und Verwendungsnachweise sollten standardisiert und vereinfacht werden – z. B. analog zu bestehenden Förderregimen (z. B. KWKG-Netze) erfolgen.

Adressat: BAFA

3.2.2 Wirtschaftsprüfertestate anerkennen, Doppelprüfungen vermeiden

Problem: Viele der Unterlagen, welche vom Antragstellenden eingereicht werden, sind zwar bereits aufwendig durch einen Wirtschaftsprüfer testiert worden, werden durch das BAFA teilweise aber erneut geprüft. Identische Sachverhalte werden durch den Antragstellenden**,** Wirtschaftsprüfer und BAFA damit gleich mehrfach kontrolliert.

Handlungsempfehlung: Bereits durch einen Wirtschaftsprüfer testierte Unterlagen sollten durch das BAFA vertieft nur bei konkreten Zweifeln, Auffälligkeiten oder strichprobenhaft geprüft werden.

Nutzen: Die Anerkennung von Wirtschaftsprüfertestaten vermeidet Mehrfachprüfungen identischer Sachverhalte und beschleunigt die Förderverfahren. Das BAFA kann seine begrenzten Prüfkapazitäten auf auffällige und risikobehaftete Fälle konzentrieren, während Unternehmen von wiederholten Nachweis- und Erläuterungspflichten entlastet werden. Durch stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen bleibt zugleich ein hohes Kontrollniveau erhalten.

Adressat: BAFA

3.2.3 Prüfkaskaden bei konzerninternen Beauftragungen vermeiden

Problem: Es können auch konzerninterne Beauftragungen zum Tragen kommen, z. B. zwischen einem Versorgungsunternehmen und seiner Netzgesellschaft. Obwohl die konzerninterne Leistungserbringung und Kostenverrechnung bereits über etablierte Rechnungs- und Controllingprozesse dokumentiert werden, wird seitens des BAFA über diese Vergabe hinaus die Weiterbeauftragungen nach außen geprüft.

Prüfkaskade
Zuwendungsempfänger -> Konzerngesellschaft -> externer Auftragsnehmer

Handlungsempfehlung: Für den Fördermittelgeber sollte grundsätzlich der Nachweis der ordnungsgemäßen Kostenverrechnung zwischen dem Zuwendungsempfänger und beauftragten Konzerngesellschaften ausreichen. Bei konzerninternen Vergaben sollte deshalb auf eine mehrstufige Prüfung von Vergabeunterlagen verzichtet werden. Nachgelagerte Beauftragungen der Konzerngesellschaft sollten nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht marktgerechte Kostenbildung oder im Rahmen von Stichproben vertieft geprüft werden. Gesetzlich bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Nutzen: Die Beschränkung der Regelprüfung auf die Kostenverrechnung zwischen Zuwendungsempfänger und Konzerngesellschaft vermeidet mehrstufige Prüfkaskaden und reduziert den Dokumentations- und Prüfaufwand erheblich. Bereits bestehende Rechnungslegungs- und Controllingprozesse werden genutzt, anstatt nachgelagerte Beschaffungsvorgänge standardmäßig erneut förderrechtlich zu prüfen. Dies beschleunigt insbesondere die Verwendungsnachweisprüfung und entlastet Zuwendungsempfänger und BAFA gleichermaßen. Anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen nachgelagerter Beauftragungen gewährleisten zugleich ein risikoadäquates Kontrollniveau.

Adressat: BAFA

3.2.4 Aufbereitung von internen Personalkosten vereinfachen und datenschutzkonform ausgestalten

Problem: Die Bereitstellung personenbezogener Daten, insbesondere von Klarnamen und individuellen Gehaltsangaben, im Rahmen des Nachweises interner Personalkosten ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur eingeschränkt praktikabel.

Handlungsempfehlung: Für die Anerkennung interner Personalkosten sollten die im Unternehmen etablierten und durch den Wirtschaftsprüfer testierten Personalkostensätze herangezogen werden. Die Datengrundlage kann beispielsweise aus SAP oder vergleichbaren Systemen stammen. Alternativ könnte ein einheitlicher Stundensatz, angelehnt an die bereits verwendeten TVöD-Pauschalen (EG 13-6), angesetzt werden. Die erforderliche Tätigkeitsdokumentation bleibt dabei unverändert bestehen. Das Verfahren ist buchhalterisch etabliert und revisionssicher.

Nutzen: Die vorgeschlagenen Maßnahmen reduzieren den Prüfaufwand auf Seiten des BAFA und verringern gleichzeitig den Dokumentationsaufwand der Antragsteller. Durch den Verzicht auf personenbezogene Einzelnachweise werden Medienbrüche vermieden und datenschutzrechtliche Risiken reduziert, ohne das Förder- und Prüfniveau zu beeinträchtigen.

Adressat: BAFA

3.3 Projektänderungen einfach und förderunschädlich zulassen

Problem: Bei einem vierjährigen Infrastrukturprojekt ist es praktisch unvermeidbar, dass sich Preise, Lieferanten, technische Dimensionierungen, Bauabschnitte oder Zeitpläne ändern. Aktuell erfordern solche Projektänderungen einen hohen administrativen Aufwand bis zu Neueinreichungen der Projekte bei BAFA. Somit ist es notwendig, im Zweifelsfall nicht nur die Änderungen zu aktualisieren, sondern ein vollständig neuer Antrag muss erstellt und eingereicht werden. Dies gilt insbesondere bei Kostenerhöhungen aufgrund gestiegener Preise, die nicht auf ein Verschulden des Antragstellers zurückgehen, für die aktuell aber dennoch keine Aufstockung der Fördersumme beantragt werden kann. Dies erfordert Aufwand, kostet Zeit bei Antragsstellern und BAFA und führt zu zusätzlichen Projektverzögerungen. Ziel sollte hingegen sein, ein mehrjähriges Infrastrukturprojekt innerhalb eines belastbaren Förderrahmens flexibel weiterentwickeln, aber auch angemessen auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Beispiel: Während der aktuell durchschnittlich einjährigen Bearbeitungszeit eines Modul-2-Antrags durch das BAFA können sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen z. B. bei Abwärme-Bereitstellern oder Partnerunternehmen ändern. Somit könnte eine kleinere oder größere Wärmeerzeugungseinheit notwendig werden.

Ursprünglich geplante Trassenverläufe und anzuschließende Gebäude können sich ebenfalls durch das Nachfrageverhalten potenzieller Kunden im Zeitverlauf ändern.

Handlungsempfehlung: Sofern bloße Projektänderungen – z. B. bei Änderungen in der Leistungsklasse oder ein veränderter Trassenverlauf – nicht zu einem höheren Zuwendungsvolumen oder sonstigen förderzweckrelevanten Änderungen führen, dann können diese formlos und rein informatorisch mit förderunschädlichem Charakter angezeigt werden. Eine erneute Antragsprüfung bzw. -genehmigung ist dann nicht erforderlich.

Die 20-%-Verschieberegel scheint als zentrales Steuerungsinstrument hingegen ungeeignet, weil die Regelung nur begrenzt eine Aussage trifft, ob eine Projektänderung förderrelevant ist. Hilfreich wäre hingegen die Benennung klarer Parameter, welche das BAFA bei Projektänderungen als förderrelevant bzw. kritisch erachtet. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Aufstockungen der Fördersumme auch bei gleichbleibendem Leistungsumfang zuzulassen.

Nutzen: Die Handlungsempfehlung bringt die Förder- und Projektpraxis zusammen und führt bei gleichzeitig geringerem Verwaltungsaufwand zu mehr Flexibilität und Planungssicherheit. Wenn Änderungen ohne Auswirkungen auf Förderzweck und bewilligtes Zuwendungsvolumen künftig lediglich angezeigt werden müssen, können die Projekte ohne erneute Antrags- und Genehmigungsverfahren fortgeführt werden. Dies reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für das BAFA, verkürzt Bearbeitungszeiten und verhindert förderbedingte Projektverzögerungen. Eine nachträgliche Aufstockung der Fördersumme ermöglicht zudem, angemessen auf Kostensteigerungen aufgrund von förderbedingten Stillstandzeiten oder ausgelaufenen Bindefristen eingegangener Angebote zu reagieren.

Adressat: BAFA

3.4 Klare Zuständigkeiten und eine transparente Digital-Kommunikation

Problem: BEW-Antragssteller haben aktuell nur die Hotline und die Funktions-E-Mail-Adresse von BAFA als Kontaktmöglichkeit. Schnelle, unkomplizierte Rückfragen können somit nicht mit BAFA-Mitarbeitern, die sich in entsprechenden Vorgängen des Antragstellers auskennen, telefonisch ausgetauscht werden. Dies führt zu ungenauen Antworten und mehrfacher Einarbeitung von BAFA-Mitarbeitern zum gleichen Sachverhalt. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen dem BAFA und antragstellenden Unternehmen teilweise noch postalisch. Unnötig lange Kommunikationswege sind die Folge. In diesem Kontext wird auch von Fällen berichtet, in denen während der Bearbeitung die Sachbearbeiter wechselten. Aufgrund unterschiedlicher individueller Bewertungen der Sachbearbeiter mussten eigentlich bereits bestätigte Inhalte nochmals überarbeitet werden.

Dass eine feste persönliche Zuständigkeit praktikabel ist, zeigt die Förderpraxis im KWKG, in der seitens des BAFA für Vorgänge eine zuständige Ansprechperson benannt wird.

Darüber hinaus ist für die Planung von BEW-geförderten Projekten eine verlässliche Einschätzung des Zeitpunkts der Bewilligung von zentraler Bedeutung. Aufgrund des hohen Antragaufkommens und der teilweise langen Bearbeitungszeiten ist die Abschätzung des tatsächlichen Bewilligungszeitpunkts jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Während Antragsteller ihre Projektplanung, Vergabeverfahren und Ressourcenplanung auf die erwarteten Bearbeitungszeiten ausrichten, weichen die tatsächlichen Bearbeitungsdauern teilweise deutlich von den ursprünglich kommunizierten Zeiträumen ab. Die fehlende Transparenz über den aktuellen Bearbeitungsstand erschwert eine belastbare Projektplanung und erhöht den administrativen Aufwand auf Seiten der Antragsteller und des BAFA.

Beispiel: Unterschiedliche Mitarbeiter seitens BAFA sind im Genehmigungsverfahren/ Zuwendungsprozess und der Prüfung der Verwendungsnachweise beteiligt. Insbesondere bei großen Stadtwerken und Fernwärmeunternehmen laufen mehrere Anträge parallel und ergänzen sich. Synergien werden aber nicht genutzt und Ineffizienzen entstehen, wenn sich mehrere Mitarbeitende beim BAFA (neu) in laufende Förderanträge einarbeiten müssen.

Dies ist (auch) ein Grund für längere Bearbeitungszeiten, welche zu Unsicherheiten in der Projektumsetzung führen: Für einen Förderantrag wird seitens des BAFA eine voraussichtliche Bearbeitungsdauer von sechs Monaten kommuniziert. Tatsächlich erfolgt die Bewilligung jedoch erst nach rund elf Monaten.

Die daraus entstehenden Unsicherheiten führen dazu, dass Angebote verlängert oder neu eingeholt werden müssen. Aufgrund zwischenzeitlicher Preissteigerungen können sich hierdurch zusätzliche Kosten ergeben, die letztlich auch die Förderhöhe beeinflussen. Darüber hinaus sind Antragsteller gezwungen, regelmäßig telefonisch oder per E-Mail Rückfragen zum Bearbeitungsstand zu stellen. Dies bindet Ressourcen sowohl bei den Antragstellern als auch beim BAFA.

Durch die verlängerten Bearbeitungszeiten kann zudem eine Aktualisierung bereits eingereichter Unterlagen erforderlich werden, beispielsweise hinsichtlich Kostenansätzen, Terminplänen oder Projektlaufzeiten. Dies verursacht zusätzlichen Aufwand und kann die Bearbeitung weiter verzögern.

Handlungsempfehlung: Bei (großen) Projekten oder je Antragsteller sollte eine feste Sachbearbeitung (inkl. Vertretung) etabliert und angegeben werden, um Wissen zu bündeln, Synergien zu nutzen und um Ansprechpartner gegenüber Antragstellern eindeutig auszuweisen.

Mit der Überführung des BEW-Antragportals in die Förderzentrale Deutschland (FZD) soll nun schrittweise eine digitale Infrastruktur eingeführt werden, in dem jedes Unternehmen über einen eigenen Zugang verfügt. Aus Sicht des VKU sollte der Roll-out beschleunigt und sichergestellt werden, dass auch bereits laufende Bestandsanträge in das Portal übernommen werden können. Um Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, sollte das Portal die folgenden Mindestfunktionen bieten:

- **Unternehmenskonto mit mehreren Rollen und Berechtigten:** Jedes Unternehmen erhält ein zentrales Konto, in dem Stammdaten einmalig hinterlegt und für weitere Anträge übernommen werden können. Mehrere Mitarbeitende können mit persönlichen Zugängen auf dieselben Fördervorgänge zugreifen.
- **Einsicht in den vollständigen Kommunikationsverlauf:** Sämtlicher Schriftverkehr zu einem Fördervorgang wird zentral und chronologisch dokumentiert.

 Dazu gehören eingereichte Unterlagen, Rückfragen, Nachforderungen, Antworten und Bescheide einschließlich zugehöriger Fristen. Alle berechtigten Mitarbeitenden können nachvollziehen, welche Informationen bereits übermittelt wurden und welche Punkte noch offen sind.
- **Transparenter Bearbeitungsstatus:** Für jeden Antrag ist ersichtlich, in welcher Bearbeitungsphase er sich befindet. Das Portal zeigt außerdem, ob aktuell das Unternehmen oder das BAFA tätig werden muss und welcher nächste Verfahrensschritt ansteht. Änderungen des Status und neue Handlungsbedarfe sollten automatisch angezeigt und den zuständigen Nutzern mitgeteilt werden.
- **Feste Sachbearbeitung und Vertretung:** Für jeden Fördervorgang beziehungsweise für zusammenhängende Anträge eines Unternehmens werden eine zuständige Sachbearbeitung und eine Vertretung mit Kontaktmöglichkeiten ausgewiesen. Beide haben Zugriff auf den vollständigen Vorgang und den Kommunikationsverlauf.
- **Transparente Statusanzeige von Anträgen:** Für Antragsteller sollte über das Förderportal eine transparente Statusanzeige zum Bearbeitungsstand des jeweiligen Antrags bereitgestellt werden. Hierzu könnte über die jeweilige Antragsnummer eine regelmäßig aktualisierte Übersicht verfügbar gemacht werden, die insbesondere Informationen enthält zu:
 - der Anzahl der Anträge, die in der Bearbeitungsreihenfolge vor dem eigenen Antrag liegen,

- der Anzahl der in den vergangenen Wochen oder Monaten bearbeiteten Anträge,
- dem aktuellen Bearbeitungsstand des Antrags sowie
- einer daraus abgeleiteten Orientierung zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Bearbeitung.

Darüber hinaus sollten Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise einheitlich über **Profi-Online** abgewickelt und mit FZD verknüpft werden. Eine wöchentliche Aktualisierung der Informationen wäre hierfür ausreichend.

Nutzen: Feste Zuständigkeiten und ein zentraler digitaler Kommunikationsweg reduzieren Mehrfachbefassungen und Informationsverluste. Einmal aufgebautes Wissen über Unternehmen, Wärmenetz und zusammenhängende Fördervorhaben kann über den gesamten Förderprozess genutzt werden. Rückfragen und Nachforderungen werden schneller und konsistenter bearbeitet, während ein digitales Portal Stammdaten, Anträge, Dokumente, Kommunikation und Bearbeitungsstände an einer Stelle bündelt. Dies entlastet Antragsteller und BAFA gleichermaßen, erhöht die Verfahrenssicherheit und verkürzt die Bearbeitungsdauer.

Adressat: BAFA sowie für die digitale Infrastruktur das BMWE

3.5 Förder- und Finanzierungs- und Bewilligungszeiträume flexibel handhaben

Problem: Starre Förder- und Finanzierungszeiträume, die Einteilung in Maßnahmenpakete über 4 Jahre sowie eine strikte Abrechnung nach Förderjahren entsprechen nicht der Praxis mehrjähriger Infrastrukturprojekte. Kosten, Trassenverläufe, Kundenanschlüsse, Genehmigungen und Liefertermine lassen sich nicht über vier Jahre verbindlich vorausplanen. Zugleich erschwert der nicht vorhersehbare Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Zeit- und Ressourcenplanung: Die Unklarheit über den Start des Bewilligungszeitraums erschwert die Zeit- und Ressourcenplanung zusätzlich und erhöht das Risiko, Ressourcen nicht frühzeitig zu sichern und zum richtigen Zeitpunkt abrufen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser zu kurz bemessen ist, weil bereits die Vergabeverfahren – teilweise mit EU-weiten Ausschreibungen – einen erheblichen Teil des Bewilligungszeitraums einnehmen.

Beispiel: Die Kostenplanung im Antrag wird mit der Antragstellung fixiert. Dadurch besteht keine Möglichkeit, auf externe Einflüsse zu reagieren, zum Beispiel auf Inflation infolge geopolitischer Entwicklungen, fehlende oder abweichende Baugenehmigungen oder die fehlende Verfügbarkeit von Materialien. Zugleich machen lange Bearbeitungszeiten eine frühzeitige Antragstellung erforderlich.

Dies zeigt sich bspw. bei einem Förderantrag für die Leistungsphasen 2 bis 4: Während der Wartezeit wurden Ausschreibungsunterlagen vorbereitet (Ausschreibung erfolgt mit der Bedingung, dass der Antrag bewilligt wird). Das führt sowohl hinsichtlich der Zeitplanung und auch der Ressourcenplanung zu neuen Erkenntnissen, die im Förderantrag nicht angegeben werden konnten. Eine Aktualisierung des Antrags kann lediglich per Anschreiben über das Portal eingereicht werden (z. B. Höhe der beantragten Fördersumme und Start des Untersuchungszeitraums). Es ist nicht klar, inwieweit das beim BAFA Berücksichtigung findet.

Lösung:

- **Fördermittel entsprechend dem Projektfortschritt einsetzen:** Sofern bloße Projektänderungen – z. B. bei Änderungen in der Leistungsklasse oder ein veränderter Trassenverlauf – nicht zu einem höheren Zuwendungsvolumen oder sonstigen förderzweckrelevanten Änderungen führen, dann können diese formlos und rein informatorisch mit förderunschädlichem Charakter angezeigt werden. Eine erneute Antragsprüfung bzw. -genehmigung ist dann nicht erforderlich.

 Die 20-%-Verschieberegel scheint als zentrales Steuerungsinstrument hingegen ungeeignet, weil die Regelung nur begrenzt eine Aussage trifft, ob eine Projektänderung förderrelevant ist.

- **Mittelabfluss indikativ planen:** Nachvollziehbar ist, dass das BAFA für die Haushaltsplanung eine Abschätzung zum jährlichen Mittelabfluss benötigt. Für die Haushaltsplanung sollte allerdings eine nachvollziehbare, bei Bedarf aktualisierte Abschätzung des jährlichen Mittelabflusses ausreichen. Eine schematische Verteilung der Gesamtfördersumme über die Laufzeit kann als Ausgangspunkt dienen. Dass diese Verteilung zum erwarteten Projektverlauf passt, könnte aus der Vielzahl an bereits eingereichten Plänen abgeleitet werden.

- **Beginn des Bewilligungszeitraums flexibel wählen:** Antragsteller sollten den Beginn innerhalb eines festgelegten Korridors, beispielsweise innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung, selbst festlegen und im digitalen Portal anzeigen können. So kann der Förderzeitraum auf Vergabeverfahren und verfügbare Planungskapazitäten abgestimmt werden.

- Bei nachvollziehbarer Begründung **Laufzeiten über vier plus zwei Jahre** zulassen.

Nutzen: Die Flexibilisierung der Finanzierungszeiträume bringt Förderlogik und Projektpraxis in Einklang. Statt eine über vier Jahre vermeintlich exakte, tatsächlich aber regelmäßig überholte Kosten- und Bauplanung fortzuschreiben, können Fördermittel entsprechend dem tatsächlichen Projektfortschritt eingesetzt werden. Dies reduziert Änderungsanträge und Prüfaufwand, verhindert förderbedingte Projektverzögerungen und verbessert den Mittelabfluss. Die haushalterische Planbarkeit bleibt durch eine indikative Mittelabflussplanung erhalten.

Ein flexibel wählbarer Beginn des Bewilligungszeitraums entkoppelt den operativen Projektstart vom nicht vorhersehbaren Zeitpunkt der Bescheiderteilung. Antragsteller können Vergabeverfahren, externe Planungskapazitäten und interne Ressourcen verlässlich aufeinander abstimmen und den vorgesehenen Bewilligungszeitraum tatsächlich für die geförderten Planungsleistungen nutzen. Dadurch sinkt das Risiko von Projektverzögerungen sowie der Bedarf an nachträglichen Änderungs- und Verlängerungsanträgen. Gleichzeitig bleibt durch einen begrenzten Startkorridor die haushalterische Planbarkeit für das BAFA erhalten.

Adressat: BAFA, bei zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Fragen BMWE und BMF

3.6 Zusätzlicher Abschlussbericht Planungsleistungen

Problem:
Das BEW fordert im Modul 1 einen *separaten* Abschlussbericht, der die Planungsleistungen zusammenfasst bzw. eine Überführung der Planungsleistung in den Trafoplan.
Beispiel:
Es wurde ein umfassender Planungsbericht bis zur LP 4 für eine Erzeugertechnologie durch ein externes Planungsbüro erstellt und mit dem Verwendungsnachweis des Modul 1 hochgeladen. Dennoch wurde ein Abschlussbericht zur Planung gefordert. Der Bericht des Planers gibt bereits alle Informationen wieder.

Handlungsempfehlung:
Für jede Planung wird in der LP 3 ein Entwurfsplanungsstand dokumentiert. Dieser sollte als Nachweis dienen. Ist der umfassende Planungsbericht nicht gewünscht, sollte stattdessen ein kurzer Steckbrief/Ergebnisbericht nach Vorlage in **Anlage 2** gefordert werden. Hierfür sollte seitens des BAFA eine Vorlage erstellt werden, um alle für den Fördermittelgeber relevanten Informationen vorzugeben.

Nutzen: Durch den Entfall eines inhaltlich weitgehend redundanten Abschlussberichts wird die Doppeldokumentation vermieden und die Nachweisführung standardisiert. Dies reduziert den Aufwand für Zuwendungsempfänger und BAFA, beschleunigt die Prüfung der Verwendungsnachweise und stellt gleichzeitig sicher, dass alle förderrelevanten Informationen vollständig und einheitlich vorliegen.

Adressat: BAFA

3.7 Antragsverfahren bei Contracting vereinfachen und transparent regeln

Problem: Die Antragsstellung bei Beteiligung von Contractoren bzw. investierenden Drittеinspeisern wird bei betroffenen Unternehmen als kompliziert und intransparent

wahrgenommen. Unklar ist insbesondere, wann separate Modul-2-Anträge erforderlich sind, ob jeweils eigene oder eine gemeinsame Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (WLB) vorzulegen sind und wie Investitionen, Erlöse und Wärmebezugskosten zwischen den Beteiligten abgegrenzt werden müssen.

Ein weiteres Problem ist die erforderliche Weitergabe des Transformationsplans: Bei Modul-2-Anträgen von Contractoren bzw. Dritteinspeisern im Netz eines Fernwärmeversorgers muss sich dieser auf den Transformationsplan des Netzbetreibers beziehen und diesen selbst im Antragsportal hochladen. Das bedingt, dass dem Contractor bzw. Dritteinspeiser der Plan zur Verfügung gestellt werden muss. Hierbei darf er nur geringfügig geschwärzt bzw. gekürzt werden. Aus Sicht des Netzbetreibers ist dies mit Nachteilen verbunden: Da der Contractor bzw. Dritteinspeiser auch Verhandlungspartner ist, können ihm durch die Verfügbarkeit des Transformationsplans sensible Unternehmensinformationen zugänglich gemacht werden. Dies kann ihre Verhandlungsposition stärken und die Wärmebezugskosten sowie mittelbar die Endkundenpreise erhöhen.

Beispiel: Ein Contractor bzw. Dritteinspeiser errichtet eine Wärmeerzeugungsanlage und schließt zur Einspeisung in ein Wärmenetz mit dem Betreiber einen Wärmeliefervertrag ab. Der vertraglich vereinbarte Wärmepreis ermöglicht einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Beim Netzbetreiber entsteht allerdings gerade durch diese Wärmebezugskosten eine Wirtschaftlichkeitslücke. Es fehlen transparente Regeln, wie diese Konstellation bei der Ermittlung und Zuordnung des Förderbedarfs behandelt wird.

Handlungsempfehlungen:

- **Gemeinsames Antragsverfahren ermöglichen:** Auf Wunsch des Netzbetreibers sollten zusammengehörige Investitionen von Netzbetreiber und Contractor bzw. Dritteinspeiser in einem Modul-2-Verfahren gebündelt werden können. Dies reduziert die Anzahl von (separaten) Modul-2-Anträgen. Verantwortlichkeiten, Kosten, Eigentum und Fördermittel sind eindeutig zuzuordnen. Der Anspruch eines Dritten auf eine gemeinsame Antragsstellung leitet sich daraus hingegen nicht ab.
- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verbindlich regeln:** Für das gemeinsame Verfahren könnte eine Gesamt-WLB des abgegrenzten Vorhabens auf Ebene des Wärmenetzes vorgesehen werden. Investitionen, Kosten und Erlöse sind vollständig zu erfassen. Zahlungsströme zwischen den Beteiligten sind transparent darzulegen, um Doppelzählungen auszuschließen. Zugleich muss geregelt werden, wie der festgestellte Förderbedarf den Beteiligten zugeordnet wird.
- **Verfahren anhand von Praxisbeispielen erläutern:** Das BAFA sollte auf seiner Website typische Projektkonstellationen mit Contractoren (Dritteinspeisern) anhand nachvollziehbarer Antrags- und Rechenbeispiele veranschaulichen.

Diese sollten insbesondere die erforderlichen Unterlagen, die Abgrenzung und Zuordnung von Investitionen, Erlösen und Wärmebezugskosten sowie die Erstellung und Abstimmung der WLB erläutern.

- **Transformationspläne direkt referenzieren:** Einrichtung einer Möglichkeit für Contractoren, auf den anerkannten Transformationsplan eines Fernwärmeversorgers zu verweisen, um die Berechtigung für eine Antragstellung nach Modul 2 nachzuweisen. Dadurch wird verhindert, dass die Vertraulichkeit von Transformationsplänen oder anderen sensiblen Daten des Netzbetreibers Dritten zugänglich gemacht wird.

Nutzen: Die Maßnahmen reduzieren Bürokratie, schützen sensible Unternehmensinformationen und schaffen Klarheit in der Antragsstellung. Es wird dafür gesorgt, dass der tatsächliche Förderbedarf auch bei unterschiedlichen Investitions- und Betreiberstrukturen nachvollziehbar ermittelt wird.

Adressat: BAFA

3.8 Merkblattänderungen transparent machen und Anforderungen klarstellen

Problem: Änderungen zwischen neuen Merkblatt-Versionen sind häufig nicht klar erkennbar. Zudem wird berichtet, dass bei bereits im Vorjahr eingereichten Anträgen Nachforderungen auf Grundlage neuerer Merkblätter gestellt werden. Das schafft Unsicherheit darüber, nach welchen Versionen laufende Anträge geprüft werden.

Handlungsempfehlungen:

- Änderungen an BEW-Merkblättern sollten in einer übersichtlichen Synopse mit Alt-/Neu-Gegenüberstellung dokumentiert und auf der BEW-Website des BAFA leicht auffindbar veröffentlicht werden.
- Die Auswirkungen von Merkblattänderungen auf laufende Anträge sollten inkl. eindeutiger Übergangsregelungen gut sichtbar auf der BEW-Website des BAFA auffindbar sein.
- Für jeden Antrag sollte im digitalen Antragsportal ausgewiesen werden, welche Merkblatt-Version der Prüfung zugrunde liegt.
- Registrierte Nutzer des Antragsportals sollten zudem automatisch einen kurzen Hinweis erhalten, sobald ein für sie relevantes Merkblatt überarbeitet wurde.

Nutzen: Eine transparente Änderungshistorie bzw. Synopse ermöglicht es Antragstellern, Neuerungen in Merkblättern unmittelbar zu identifizieren, zu bewerten und in ihren Förderprojekten umzusetzen.

Statt bei jeder Neufassung das gesamte Merkblatt mit der Vorgängerversion vergleichen zu müssen, können sich Unternehmen auf die tatsächlich geänderten Regelungen konzentrieren. Dies reduziert Prüf- und Abstimmungsaufwand, vermeidet Fehlinterpretationen und erhöht die Rechts- und Planungssicherheit. Gleichzeitig sinkt der Beratungs- und Rückfragebedarf beim BAFA.

Adressat: BAFA

3.9 „Once-only"-Prinzip in der Antragsstellung umsetzen: Anforderungen konkretisieren und doppelte Nachweisführung vermeiden

Problem: Bei der Antragstellung in Modul 2 werden vielfach Informationen erneut abgefragt, die dem BAFA bereits aus dem Transformationsplan oder der Machbarkeitsstudie vorliegen. Dies betrifft insbesondere Projektbeteiligte, Standort, Wärmeerzeugung und technische Netzberechnungen.

Zugleich bleibt teilweise unklar, welche zusätzliche Detailtiefe erforderlich ist. Angaben zu künftigen Hausübergabestationen und Genehmigungen lassen sich über einen vierjährigen Projektzeitraum nur eingeschränkt konkretisieren.

Beispiel: Ein Netzbetreiber beantragt ein Maßnahmenpaket, dessen Erzeugungsanlagen, Versorgungsgebiet und Projektbeteiligte bereits im Transformationsplan beschrieben sind. Obwohl sich diese Angaben nicht geändert haben, müssen sie erneut aufbereitet werden. Gleichzeitig sollen Angaben zu Hausübergabestationen gemacht werden, obwohl noch nicht feststeht, welche Gebäude tatsächlich angeschlossen werden.

Bei einer Modul-2-Antragsstellung werden Angaben aus dem Transformationsplan abgefragt, die bereits beim Upload des Plans erfasst wurden. Bereits an dieser Stelle ist sowohl die Übermittlung eines ausgefüllten Dokuments als auch die zusätzliche Eingabe der Informationen in ein Online-Formular erforderlich. Teilweise wurden dabei Daten in anderen Formaten abgefragt als in der Richtlinie beziehungsweise im Abschlussbericht vorgegeben.

Handlungsempfehlung:

- **Vorliegende Informationen nutzen:** Für unveränderte Angaben zu Projektbeteiligten, Standort Wärmeerzeugung oder Netzkonzept sollte ein Verweis auf den eingereichten Transformationsplan beziehungsweise die Machbarkeitsstudie ausreichen.

 Ergänzungen sollten nur bei Abweichungen oder einem klar begründeten zusätzlichen Informationsbedarf erforderlich sein.

Bereits vorliegende Daten sollten bei Folge- bzw. zusammenhängenden (Modul-1/2-) Anträgen soweit wie möglich automatisiert übernommen werden.

Den Empfehlungen liegt das Verständnis zu Grunde, dass Transformationspläne „lebende“ Dokument sind, welche regelmäßigen Aktualisierungen und Veränderungen unterliegen. Bei einer Planfortschreibung sollte nicht der gesamte Plan neu erstellt - sondern lediglich die betreffenden Passagen im Plan – angepasst werden müssen.

- **Technische Anforderungen präzisieren:** Das BAFA sollte eindeutig festlegen, welche Netz-, Druckverlust- und Temperaturberechnungen für Modul 2 über die bereits vorliegenden Unterlagen hinaus erforderlich sind.
- **Wärmespeicher standardisiert beschreiben:** Die erforderlichen Parameter sollten in einem einheitlichen Maßnahmensteckbrief vorgegeben werden (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 3.1).
- **Kundenentwicklung realistisch abbilden:** Die detaillierte Tabelle geplanter Hausübergabestationen sollte entfallen (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 3.14).
- **Genehmigungen dem Planungsstand entsprechend darstellen:** Die relevanten Genehmigungsarten sollten konkret benannt werden. Antragsteller sollten die bereits erkennbaren Genehmigungserfordernisse und ihren Bearbeitungsstand darstellen können; eine abschließende Übersicht für sämtliche Maßnahmen der kommenden vier Jahre sollte nicht verlangt werden.
- **Zeitplan:** Die Angabe des Zeitplans sollte nur bei Abweichungen vom Transformationsplan erforderlich sein. Andernfalls würden Informationen erneut abgefragt, die dem BAFA bereits vorliegen. Dies führt zu Redundanzen und zusätzlicher Doppelarbeit. Für das beantragte Maßnahmenpaket sollte eine jahresscharfe Darstellung der wesentlichen Planungs- und Bauphasen ausreichen. Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren sind klare Vorgaben, ggfs. unterstützt durch Beispiele, zur Antragstellung zu machen.

Nutzen: Die Nutzung bereits vorliegender Unterlagen vermeidet Doppelarbeit und reduziert den Erstellungs- und Prüfaufwand.

Eindeutige Anforderungen verbessern die Qualität der Anträge und verringern Nachforderungen. Zugleich werden Angaben vermieden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht belastbar möglich sind.

Adressat: BAFA

3.10 Folgebeauftragungen und Vergabe mit Auftragnehmerbindung

Problem: Bei Aufträgen oberhalb der maßgeblichen Wertgrenze müssen im Rahmen der BEW grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt und die Vergabe dokumentiert werden. Dies dient der Sicherstellung von Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit. In bestimmten Fällen ist ein tatsächlicher Wettbewerb jedoch aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich bzw. sinnvoll. Dies betrifft insbesondere unmittelbar aufeinander aufbauende Folgebeauftragungen, technische Systembindungen, unternehmensspezifische Standards sowie Leistungen aus bereits wettbewerblich vergebenen Rahmenverträgen. Das formale Einholen weiterer Vergleichsangebote erzeugt in diesen Fällen zusätzlichen Aufwand, ohne einen tatsächlichen Wettbewerb oder wirtschaftlicheres Ergebnis zu gewährleisten.

Beispiel: Eine sachlich begründete Bindung an einen bestimmten Auftragnehmer kann insbesondere in folgenden Fällen bestehen:

- **Folgebeauftragungen:** Ein Unternehmen wurde im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe zunächst mit der Entnahme von Proben für die Voruntersuchung einer Flusswasserwärmepumpe beauftragt und soll anschließend die von ihm entnommenen Proben auswerten. Ein Wechsel des Auftragnehmers würde zusätzliche Schnittstellen und Aufwand verursachen.
- **Technische Systembindung:** Eine neue Komponente muss in eine bestehende Leit- oder Steuerungstechnik integriert werden. Aus Gründen der Systemkompatibilität kann die Leistung nur oder wirtschaftlich sinnvoll nur durch den bisherigen Systemlieferanten erbracht werden.
- **Betriebliche Standards und Systemzugänge:** Bei Vermessungsleistungen kann beispielsweise der Zugriff auf das bestehende GIS sowie die Einhaltung unternehmensspezifischer Daten- und Dokumentationsstandards erforderlich sein. Die Beauftragung eines anderen Dienstleisters würde zusätzlichen Integrations- und Abstimmungsaufwand verursachen.
- **Bestehende Rahmenverträge:** Leistungen oder Lieferungen werden auf Grundlage eines bereits wettbewerblich vergebenen Rahmenvertrags zu vereinbarten Konditionen bezogen. Eine erneute Einholung von Vergleichsangeboten allein aufgrund der BEW-Förderung würde einen bereits durchgeführten Wettbewerb wiederholen.

Handlungsempfehlung: Bei sachlich begründeter Auftragnehmerbindung sollte auf die erneute Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden können. Dies sollte insbesondere für unmittelbar zusammenhängende Folgebeauftragungen, technische Systembindungen, betriebliche Standards und Leistungen aus ordnungsgemäß vergebenen Rahmenverträgen gelten.

Voraussetzung sollte sein, dass die Bindung an den Auftragnehmer und die Angemessenheit der Kosten nachvollziehbar sind. Hierfür sollte eine kurze, formlose Begründung des Antragstellers ausreichen. Bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Nutzen: Die Regelung vermeidet Scheinwettbewerbe und die wiederholte Durchführung von Vergabeschritten, wenn aus nachvollziehbaren Gründen ohnehin nur ein bestimmter Auftragnehmer sinnvoll infrage kommt. Dadurch werden Dokumentations- und Prüfaufwand bei Unternehmen und BAFA reduziert, Projektabläufe beschleunigt und unnötige Schnittstellen- und Wechselkosten vermieden. Gleichzeitig bleiben Wirtschaftlichkeit und ein angemessenes Kontrollniveau durch die Begründungspflicht und die Nachvollziehbarkeit der Kosten gewährleistet.

Adressat: BAFA

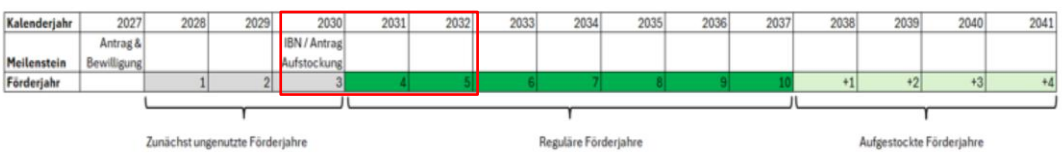
3.11 Modul-4-Förderung vereinfachen und flexibilisieren

Problem: Bei der Betriebskostenförderung für Wärmepumpen ist die Abgrenzung der in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung ansetzbaren Kostenbestandteile komplex und für Antragsteller teilweise schwer nachvollziehbar.

Darüber hinaus führen Verzögerungen in der Inbetriebnahme einer Großwärmepumpe bei einem bewilligten Modul-4-Antrag zu einem Mittelverfall. Der Verfall ist durch sehr restriktive Vorgaben zur Verschiebung von Förderzusagen in spätere Jahre bedingt. Das Risiko, dass die Auszahlung von bereits bewilligter Förderung für einzelne Jahre versagt wird, führt gleichwohl zu höheren Projektkosten (bspw. wenn das Risiko durch Fremdkapitalgeber eingepreist wird) und bedroht insgesamt die Wirtschaftlichkeit der bereits durch das Stadtwerk getätigten Investition.

Beispiel: Die Inbetriebnahme einer Großwärmepumpe wird laut BEW-Förderantrag für das Jahr 2030 geplant. Aufgrund von Verzögerungen bspw. bei Ausschreibungen oder baulichen Maßnahmen verzögert sich die Inbetriebnahme bis zum Jahr 2032. In der Konsequenz verfallen die eingeplanten Fördermittel für die Jahre 2030 bis 2032.

Beispielhafte Illustration:



Handlungsempfehlung:

- In der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung sollten grundsätzlich alle Kosten berücksichtigt werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der geförderten Wärmepumpe stehen. Die Abgrenzung der ansetzbaren Kosten sollte hierzu vereinfacht und anhand klarer Kriterien vereinheitlicht werden. Eine detaillierte Übersicht (Tabelle) im BEW-Merkblatt, welche Komponenten in die WLB eingehen sollen, wäre hier sehr hilfreich und würde unnötige Rückfragen vermeiden.
- Der Verfall von bereits bewilligten Fördermitteln ist haushaltsrechtlich nicht geboten (und deshalb nicht zwingend erforderlich). Weil das BAFA hierbei über einen Ermessensspielraum verfügt, sollte das Verschieben von bereits bewilligten Mitteln in spätere Jahre ermöglicht werden.

Nutzen: Eine klarere und umfassendere Kostensystematik würde die Antragstellung und Prüfung der Modul-4-Förderung vereinfachen und Abgrenzungsfragen zwischen einzelnen Kostenbestandteilen reduzieren. Eine Flexibilisierung der Auszahlung von bereits zugesagten Fördermitteln würde zudem die Projektrisiken von Großwärmepumpen oder Freiflächen-Solarthermieanlagen spürbar reduzieren.

Adressat: BAFA

3.12 Beantragung von Hausanschlüssen vereinfachen

Problem: Für BEW-Modul-2-Anträge erwartet das BAFA grundsätzlich eine adressgenaue Auflistung der geplanten Hausanschlüsse. Gleichzeitig muss bereits bei Antragstellung angegeben werden, wie viele Hausanschlüsse innerhalb des Bewilligungszeitraums realisiert werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt liegen jedoch regelmäßig noch nicht für alle potenziellen Anschlüsse verbindliche Kundenverträge vor. Selbst bei frühzeitiger Kundenakquise kann erfahrungsgemäß nur ein Teil der späteren Anschlussnehmer bereits vor Beginn der Baumaßnahme verbindlich gewonnen werden. Weitere Anschlussinteressenten kommen häufig erst während der Bauausführung hinzu. Eine adressscharfe Festlegung der tatsächlich zu realisierenden Hausanschlüsse bildet die Praxis des Wärmenetzausbaus daher nur unzureichend ab.

Beispiel: Ein Wärmenetzbetreiber plant auf Grundlage seines genehmigten Transformationsplans die Erschließung eines Ausbaugebiets. In diesem Gebiet befinden sich beispielsweise 200 grundsätzlich erschließbare Gebäude. Nach den Ausbauzielen und bisherigen Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums 80 Hausanschlüsse realisiert werden. Welche konkreten 80 Gebäude tatsächlich angeschlossen werden, steht bei Antragstellung jedoch noch nicht fest.

Die endgültige Anschlussentscheidung der Kunden erfolgt teilweise erst während der Umsetzung der Netzausbaumaßnahme.

Empfehlung: Für den BEW-Modul-2-Antrag sollte deshalb eine gebietsbezogene und standardisierte Prognose der Hausanschlüsse ausreichen. Hierzu werden Hausanschlüsse und die zu ihrer Erschließung erforderlichen Versorgungsleitungen zu räumlich definierten Ausbaumaßnahmen zusammengefasst. Für jedes Ausbaugebiet werden die grundsätzlich erschließbaren Adressen erfasst. Die innerhalb des Bewilligungszeitraums voraussichtlich zu realisierende Zahl der Hausanschlüsse wird anhand der im genehmigten Transformationsplan festgelegten Ausbauziele und einer nachvollziehbaren Anschlussquote bestimmt. Für die Kostenkalkulation wird je prognostiziertem Hausanschluss ein standardisierter durchschnittlicher Anschlusskostenansatz auf Grundlage belastbarer Erfahrungswerte des Antragstellers angesetzt. Die so ermittelten Gesamtkosten bilden die Kostengrundlage der jeweiligen Ausbaumaßnahme. Eine verbindliche Zuordnung der prognostizierten Hausanschlüsse zu einzelnen Adressen sollte bei Antragstellung nicht erforderlich sein.

Nutzen: Das Verfahren trägt der tatsächlichen Projekt- und Vertriebspraxis beim Wärmenetzausbau Rechnung, ohne die Prüfbarkeit der beantragten Förderung zu reduzieren. Die Kombination aus klar abgegrenzten Ausbaugebieten, den Ausbauzielen des genehmigten Transformationsplans, einer nachvollziehbaren Anschlussquote und standardisierten Anschlusskosten schafft eine einheitliche und prüffähige Berechnungsgrundlage. Gleichzeitig werden spätere Änderungsanzeigen oder Anpassungen des Förderantrags vermieden, die allein daraus entstehen, dass andere Gebäude angeschlossen werden, als zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostiziert. Antragsteller und BAFA werden dadurch gleichermaßen von vermeidbarem Verwaltungs- und Prüfaufwand entlastet.

Adressat: BAFA

3.13 Anrechenbarkeit von Wärmequellen zwischen WPG und BEW harmonisieren

Problem: Unterschiede in der Anrechenbarkeit bzw. in der Einordnung von einzelnen Wärmequellen als „grün“ zwischen WPG und BEW können zu widersprüchlichen Vorgaben für dasselbe Wärmenetz führen. Dies erschwert die Abstimmung von BEW-Transformationsplänen und Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen nach WPG.

Beispiel: Das WPG stellt den nichtbiogenen Anteil von Wärme aus TAB-Anlagen unvermeidbarer Abwärme gleich. Die BEW verlangt für das Zielbild 2045 dagegen eine Erläuterung, wie die Emissionen des nichtbiogenen Abfallanteils vermieden werden sollen. Die Anrechnung nach WPG reicht damit für die BEW-Transformationsplanung nicht aus.

Handlungsempfehlung: Die Anrechenbarkeit und Einordnung von einzelnen Wärmequellen in der BEW sollte mit den WPG-Regelungen harmonisiert werden.

Für bestehende Transformationspläne und laufende Projekte sollten eindeutige Übergangsregelungen geschaffen werden.

Nutzen: Einheitliche Anforderungen vermeiden Doppelarbeit und widersprüchliche Planungen. Sie schaffen Rechts- und Planungssicherheit und erleichtern die Umsetzung der Wärmenetztransformation.

Adressat: BMWE als das für das WPG zuständige Bundesministerium; BAFA für die Abstimmung der Förder- und Nachweispraxis.

3.14 Investitions- und Fördermittelsicherheit bei Großprojekten

Problem:
Im Merkblatt zur BEW wird unter Kapitel 4.1.7 („Sonderfälle der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“) bereits die Möglichkeit beschrieben, nicht ausgeschöpfte Mittel einer Wirtschaftlichkeitslücke auf weitere Maßnahmenpakete zu übertragen. Die bestehenden Regelungen sind jedoch nicht hinreichend konkret gefasst, um insbesondere für große, langlaufende Transformationsprojekte die notwendige Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen.

Dies betrifft insbesondere Geothermieprojekte, die aufgrund ihrer Komplexität, ihrer langen Projektlaufzeiten und der Beteiligung unterschiedlicher Akteure regelmäßig in mehrere Förderanträge beziehungsweise Maßnahmenpakete aufgeteilt werden müssen. Die aktuellen Regelungen lassen offen, unter welchen Voraussetzungen nicht ausgeschöpfte Wirtschaftlichkeitslücken zwischen diesen zusammenhängenden Anträgen übertragen werden können.

Für die Wirtschaftlichkeit solcher Vorhaben ist die Möglichkeit einer Übertragung nicht ausgeschöpfter Wirtschaftlichkeitslücken von zentraler Bedeutung. Insbesondere in den frühen Projektphasen entstehen häufig hohe Investitionskosten bei gleichzeitig noch ausbleibenden oder geringen Erlösen. Wird ein Teil der Wirtschaftlichkeitslücke in diesen Projektphasen nicht vollständig ausgeschöpft und kann nicht auf spätere Maßnahmenpakete übertragen werden, kann dies die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts gefährden.

Zudem wird im Merkblatt nicht ausreichend deutlich zwischen der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke eines zusammenhängenden Vorhabens und den weiteren förderrechtlichen Begrenzungen der einzelnen Förderanträge unterschieden. Für investitionsintensive Großprojekte ist daher unklar, in welchem Umfang die Gesamtwirtschaftlichkeitslücke als maßgeblicher wirtschaftlicher Förderbedarf des Gesamtvorhabens anerkannt wird und wie sie auf mehrere Förderanträge verteilt werden kann.

Beispiel:
Ein Geothermieprojekt mit einer Laufzeit von acht Jahren wird aus organisatorischen und fördertechnischen Gründen auf mehrere Maßnahmenpakete aufgeteilt. Ein Contractor beantragt die Förderung der Wärmeerzeugungsanlagen in zwei getrennten Maßnahmenpaketen, während der Wärmenetzbetreiber einen eigenständigen Förderantrag für die Anbindung der Erzeugungsanlagen an das Fernwärmenetz stellt.

Gerade in den frühen Projektphasen fallen hohe Investitionen für Planung, Erschließung und Infrastruktur an, während Wärmeerlöse erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erzielt werden können. Dadurch entstehen die größten Wirtschaftlichkeitslücken häufig bereits zu Beginn des Gesamtvorhabens.
Derzeit besteht jedoch keine ausreichende Sicherheit, dass nicht ausgeschöpfte Anteile der Wirtschaftlichkeitslücke eines frühen Förderantrags auf nachfolgende Förderanträge desselben Gesamtvorhabens übertragen werden können. Ohne diese Sicherheit ist die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts nicht belastbar bewertbar, da im ungünstigsten Fall Förderpotenziale verfallen, obwohl innerhalb späterer Maßnahmenpakete weiterhin ein entsprechender Förderbedarf besteht.

Insbesondere bei großen Geothermieprojekten kann diese Unsicherheit die Investitionsentscheidung erheblich erschweren oder sogar verhindern.

Empfehlung:
Die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung für zusammenhängende Gesamtvorhaben sollten konkretisiert und im Merkblatt eindeutig geregelt werden. Dabei sollte klargestellt werden,

- dass für wirtschaftlich und technisch zusammenhängende Vorhaben eine gemeinsame Gesamtwirtschaftlichkeitslücke gebildet werden kann,
- dass die Gesamtwirtschaftlichkeitslücke den maßgeblichen wirtschaftlichen Förderbedarf des Gesamtvorhabens bestimmt,
- dass nicht ausgeschöpfte Anteile der Wirtschaftlichkeitslücke eines Förderantrags grundsätzlich auf nachfolgende oder parallel laufende Förderanträge desselben Gesamtvorhabens übertragen werden können,
- dass diese Übertragungsmöglichkeit bereits bei Bewilligung des ersten Förderantrags verbindlich feststeht und nicht von späteren Einzelfallentscheidungen abhängig ist,
- dass die Übertragbarkeit bei zusammenhängenden Vorhaben als Regelfall und nicht als Sonderfall behandelt wird und

- dass die übrigen Förderbedingungen und Förderobergrenzen der einzelnen Förderanträge hiervon unberührt bleiben.

Nutzen:
Eine klare Regelung zur Bildung und Nutzung einer Gesamtwirtschaftlichkeitslücke schafft die notwendige Investitions- und Planungssicherheit für große, mehrjährige Transformationsprojekte.

Insbesondere bei Geothermievorhaben werden Investitionsentscheidungen bereits in frühen Projektphasen getroffen, während sich die wirtschaftlichen Effekte erst über viele Jahre entfalten. Die verbindliche Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Wirtschaftlichkeitslücken innerhalb eines Gesamtvorhabens auf parallel laufende oder nachfolgende Förderanträge zu übertragen, reduziert dieses Risiko erheblich und schafft die Grundlage für belastbare Investitionsentscheidungen.

Gleichzeitig wird verhindert, dass Förderpotenziale in einzelnen Projektphasen verfallen, obwohl innerhalb desselben Gesamtvorhabens weiterhin ein entsprechender Förderbedarf besteht. Dadurch können Projekte wirtschaftlich sinnvoll strukturiert, effizienter umgesetzt und die verfügbaren Fördermittel zielgerichteter eingesetzt werden. Dies stärkt insbesondere die Umsetzbarkeit großer Geothermieprojekte und unterstützt die Transformation der Wärmenetze hin zu erneuerbaren Wärmequellen.

Adressat: BAFA

3.15 Gleichstellung hydrothermaler und petrothermaler Geothermiesysteme

Problem: Die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) nimmt bei der Förderung tiefer Geothermie keine ausdrückliche Differenzierung zwischen hydrothermalen und petrothermalen Geothermiesystemen beziehungsweise zwischen offenen und geschlossenen Systemen vor. Damit wird die Förderfähigkeit petrothermaler Geothermiesysteme grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

In der Förderpraxis zeigt sich jedoch, dass Projekte mit geschlossenen petrothermalen Systemen wiederholt als nicht förderfähig eingestuft werden oder bereits im Rahmen von Voranfragen und Projektskizzen keine positive Förderperspektive erhalten. Dadurch entsteht eine erhebliche Unsicherheit für Projektentwickler, Wärmenetzbetreiber und Investoren.

Die fehlende Klarheit führt dazu, dass innovative Geothermieprojekte trotz bestehender technischer Eignung und erheblicher Wärmepotenziale nicht weiterverfolgt werden oder Investitionsentscheidungen zurückgestellt werden. Dies beeinträchtigt insbesondere Regionen, in denen hydrothermale Potenziale nur eingeschränkt verfügbar sind, petrothermale Systeme jedoch eine wesentliche Option zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung darstellen können.

Beispiel: Ein Fernwärmeversorger prüft die Erschließung eines geothermischen Wärmepotenzials mittels eines geschlossenen petrothermalen Systems. Auf Basis der BEW-Richtlinie kann er von einer grundsätzlichen Förderfähigkeit ausgehen. Gleichzeitig erhält der Vorhabenträger im Rahmen einer Projektskizze jedoch keine belastbare Aussage zur Förderfähigkeit oder wird auf eine fehlende Fördermöglichkeit hingewiesen.

Die daraus resultierende Unsicherheit erschwert die Entwicklung des Projekts erheblich, da bereits in frühen Projektphasen hohe Aufwendungen für Machbarkeitsuntersuchungen, Genehmigungsverfahren und technische Planungen erforderlich sind. Ohne eine verlässliche Förderperspektive können die notwendigen Investitionsentscheidungen häufig nicht getroffen werden.

Empfehlung: Die Förderfähigkeit tiefer Geothermie sollte in der BEW-Richtlinie beziehungsweise den zugehörigen Merkblättern und Auslegungshinweisen eindeutig konkretisiert werden. Dabei sollte klargestellt werden,

- dass hydrothermale und petrothermale Geothermiesysteme grundsätzlich gleichwertig behandelt werden,
- dass sowohl offene als auch geschlossene Geothermiesysteme förderfähig sind, sofern die übrigen Anforderungen der BEW erfüllt werden,
- dass die Förderfähigkeit nicht von der konkreten geologischen Erschließungsvariante abhängig gemacht wird und
- dass eine einheitliche Bewertungs- und Bewilligungspraxis für entsprechende Projekte sichergestellt wird.

Nutzen:
Eine eindeutige Klarstellung schafft die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für Fernwärmeversorger und Projektentwickler.

Gleichzeitig werden alle technologisch geeigneten Formen der tiefen Geothermie gleichbehandelt und ihr Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ermöglicht.

Dadurch können zusätzliche geothermische Wärmepotenziale erschlossen werden, insbesondere in Regionen mit begrenzten hydrothermalen Ressourcen.

Die technologieoffene Förderung stärkt Innovationen im Bereich der tiefen Geothermie, erweitert die verfügbaren Optionen für erneuerbare Wärmeerzeugung und unterstützt die langfristige Transformation der Fernwärmeversorgung.

Adressat: BMWE und BAFA

4. Fazit

Bürokratieabbau und Vereinfachungen in der BEW-Förderpraxis sind kein Selbstzweck, sondern ein zentraler Hebel zur Beschleunigung der Investitionsumsetzung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erhöhen die Wirksamkeit der Förderung und entlasten alle Beteiligten – ohne Abstriche bei den Förderzielen oder den berechtigten Monitoring- und Steuerungsansprüchen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil
Senior Fachgebietsleiter
Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Anlage 1: Vorlage für eine vereinfachte Projektbeschreibung

Angaben zum Antragsteller

- Adresse, Ansprechpartner, Kontakt, Organisationsform

Kurzbeschreibung Gesamtantrag, falls Modul 2 (max. 1 Seite)

- Übersicht über beantragte Maßnahmen, je Maßnahme dann der Steckbrief

Steckbrief Maßnahme XY (hier Beispiel Erzeugungsanlage)

Kurzbeschreibung der Maßnahme (100-250 Wörter)

Maßnahme
Kenndaten: • Max. Fernwärmeleistung: XX MW_{th} • Max. Vollbenutzungsstunden: XXXX h/a • Max. Fernwärme-Wärmemenge: XXX GWh_{th}/a • Modulationsbereich: XXXX
Ort/Netzanbindung: (100-150 Wörter)
Zeitplan: • HOAI Phasen in Jahren

Investition	XX € inkl. Planung Davon Investition: XX € Planung LPH 5-8: XX Mio. € Anlagen: • Investitionskostenberechnung nach DIN 276 • HOAI-Kalkulation für Planungshonorar	**Förderung**	Es wird angestrebt, eine Investitionskostenförderung gemäß Modul 2 der BEW zu erhalten. Investitionskostenförderung BEW (40 % der Investitions-kosten) XX € * 0,4 = XX € Davon Planung LPH 5-8: XX € * 0,4 = XX €
Laufende Kosten	Die laufenden Kosten sind vorrangig abhängig von den Beschaffungskosten für den Strom für den Betrieb der Wärmepumpe	**Förderung**	Eine Betriebskostenförderung gemäß Modul 4 der BEW wird angestrebt.

Besonderheiten:
(max. 250 Wörter)

Höhe und Finanzierung des Eigenanteils:
(max. 250 Wörter)

Anlagen:
Planungsunterlagen (5-10 Seiten),

- Beispiel Erzeugungsanlage
 - Grundriss und Aufstellungsplan
 - Lageplan
 - Single-Line-Diagramm oder Verfahrensfließbild

- Beispiel Netze
 - Übersichtsplan
 - Trassenpläne

Wirtschaftlichkeitslückenberechnung
Finanzierungsplan
Zeit- und Ressourcenplan

Anlage 2: Vorlage für einen vereinfachten Abschlussbericht Planungsleistungen

Angaben zum Antragsteller

- Adresse, Ansprechpartner, Kontakt, Organisationsform

Kurzbeschreibung aller durchgeführten Planungsleistungen im Gesamtkontext des Transformationsplanes/Moduls (max. 1 Seite)

- Übersicht über durchgeführte Planungsleistungen, je Planung dann ein Steckbrief

Steckbrief Planung XY (hier Beispiel Erzeugungsanlage)

Kurzbeschreibung (100-250 Wörter)

Maßnahme
Kenndaten: • Max. Fernwärmeleistung: XX MW_{th} • Max. Vollbenutzungsstunden: XXXX h/a • Max. Fernwärme-Wärmemenge: XXX GWh_{th}/a • Max. Anteil an Gesamterzeugung des Netzes • Modulationsbereich: XXXX • Wirkungsgrad/COP/JAZ • Quelle
Ort/Netzanbindung: (100-150 Wörter)
Zeitplan: • HOAI Phasen in Jahren

Investition	XX € inkl. Planung Davon Investition: XX € Planung LPH 5-8: XX Mio. € Anlagen: • Investitionskostenberechnung nach DIN 276 • HOAI-Kalkulation für Planungshonorar oder Angebot	**Förderung**	Es wird angestrebt, eine Investitionskostenförderung gemäß Modul 2 der BEW zu erhalten. Investitionskostenförderung BEW (40 % der Investitions-kosten) XX € * 0,4 = XX € davon Planung LPH 5-8: XX € * 0,4 = XX €

Besonderheiten:
(max. 250 Wörter)

Anlagen:
Ausführlicher Planungsbericht
Zeit- und Ressourcenplan